



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Einwohner-Zentralamt, Amsinckstraße 28, D-20097 Hamburg

PER PZU / Empfangsbekanntnis

Einwohner-Zentralamt
Rückführungsangelegenheiten
Sachgebiet AFRIKA

Amsinckstraße 28
D - 20097 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - 2285
Telefax 040 - 4 28 39 - 2007

Ansprechpartnerin: Frau Heuser
Zimmer: 145

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
E 445/11/BAH

Hamburg, 9. November 2005

Betreff: Vorsprache bei der Ausländerbehörde Hamburg und dort bei der guineischen Delegation zur Ausstellung eines Heimreisedokumentes bzw. zur Identitätsfeststellung

Sehr geehrter

Ihr persönliches Erscheinen am 29.11.2005 um 8:00 Uhr bei der Ausländerbehörde Hamburg, Amsinckstrasse 28, 20097 Hamburg und dort im 1. Stock wird angeordnet, um an diesem Tag einen Termin zur Vorsprache bei der Vertretung des Staates Guinea in den Diensträumen der Ausländerabteilung wahrzunehmen.

Die Maßnahme stützt sich auf § 82 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 13.07.2004.

Sollten Sie dieser Anordnung ohne hinreichenden Grund nicht Folge leisten, kann diese nach § 82 Abs. 4 AufenthG zwangsweise durchgesetzt werden. Die zwangsweise Vorführung bei der Ausländerbehörde oder für den Fall, dass die guineische Delegation oder Botschaft einen weiteren Außetermin abhält, wird Ihnen hiermit zugleich angedroht. Rechtsgrundlage für eine zwangsweise Vorführung ist § 82 Abs. 4 AufenthG, der ausdrücklich die Anwendung unmittelbaren Zwanges erlaubt.

Entsprechende Anwendung finden in diesem Fall § 40 Abs. 1 und 2, § 41 und § 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG).

Gemäß § 60a AufenthG wird der Ausländer unverzüglich nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die

Duldung wird erneuert. Ist der Ausländer länger als ein Jahr geduldet, ist die für den Fall des Erlöschens der Duldung durch Ablauf der Geltungsdauer oder durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen (...). Ihnen wird hiermit die Abschiebung gemäß § 60a Satz 5 Satz 3 AufenthG angekündigt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) wird die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf näher bezeichneten Dienststelle schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

Begründung

Sie reisten am BAH in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie sind seit dem 24.04.2002 vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Da Sie der Ausreiseaufforderung nicht freiwillig nachgekommen sind, hat die Ausländerabteilung Sie gemäß § 58 AufenthG abzuschieben.

Hinsichtlich Ihrer Identität erklärten Sie gegenüber der Ausländerabteilung, BAHer Staatsangehöriger zu sein, ohne dass dieses amtlich bestätigt wurde.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde Hamburg folgt aus § 71 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG kann das persönliche Erscheinen eines Ausländers bei der Ausländerbehörde sowie bei den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, angeordnet werden, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig und nach eigenen Angaben nicht im Besitz eines Ausweises, der Sie zur Reise in Ihr Heimatland ermächtigt. Es kann nicht hingenommen werden, dass sich durch die Einlegung von Rechtsmitteln Ihre Aufenthaltsdauer weiter verlängert, obwohl Sie verpflichtet sind, das Bundesgebiet unverzüglich zu verlassen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet erhalten können, dieses unverzüglich verlassen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn Ausländer ohne Identitätsnachweise einreisen und die Beschaffung von Heimreisedokumenten wesentlich durch dieses Verhalten erschweren.

Die Androhung der zwangsweisen Vorführung beruht auf § 82 Abs. 4 AufenthG. Die Androhung greift, wenn Sie zu dem genannten Vorsprachetermin nicht erscheinen sollten, oder aber erscheinen und keinen zweckdienlichen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers stellen sollten. In beiden Fällen würde die Ausländerbehörde

Hamburg davon ausgehen, dass Sie ohne hinreichenden Grund der auf § 82 Abs. 4 AufenthG gestützten Aufforderung zur Vorsprache bei der Vertretung Ihres mutmaßlichen Heimatstaates nicht nachgekommen sind.

Zwar bestimmt das Hamburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Nachrangigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber der Verhängung von Zwangsgeld und der Ersatzvornahme. Die Verhängung eines Zwangsgeldes scheidet aber angesichts Ihrer finanziellen Verhältnisse aus. Gleiches gilt für die Ersatzvornahme, da diese bei unvertretbaren Handlungen nicht in Betracht kommen kann. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass § 82 Abs. 4 AufenthG hinreichende Rechtsgrundlage für eine zwangsweise Vorführung zur Identitätsfeststellung ist und daher ohnehin – abweichend von der im Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz angeordneten Hierarchie der Zwangsmittel – unmittelbarer Zwang anzuwenden ist.

Ich weise Sie hiermit auch darauf hin, dass Sie in entsprechender Anwendung der §§ 40 Abs. 1 und 2, 41 und 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes zur Vorbereitung und Durchführung der zwangsweisen Vorführung in Haft genommen werden können.

Mit freundlichem Gruß


Hauser

**Bitte rechnen Sie trotz Ihres oben genannten Termins mit Wartezeiten. Bringen Sie sich
gegebenen Falls Verpflegung mit**